

POLIZEI IN DER SCHWEIZ

Zusammenfassung des Polizeiberichts: „Schweiz: Polizei, Justiz und Menschenrechte“ aus dem Jahr 2007, in welchem insgesamt 29 Einzelfälle dokumentiert werden.

JUSTIZ

Die Schweiz hat ein monistisches Justizsystem, d.h. die ratifizierten oder unterzeichneten internationalen Verträge und Abkommen haben vor nationalem Recht Vorrang. Das Schweizer Strafrecht sieht zwei kantonale Gerichtsinstanzen und eine übergeordnete Instanz auf Bundesebene vor. Das bedeutet, letztinstanzliche Urteile der kantonalen Ebene können vom Bundesgericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Das Bundesgericht beurteilt u.a. Verletzungen von Bundesrecht, von Völkerrecht und von durch die Kantonsverfassung garantierte Rechte. Es existiert keine Berufungsmöglichkeit gegen Urteile auf nationaler Ebene.

Die schweizerische Judikative setzt sich aus kantonalen und eidgenössischen Instanzen zusammen. Die Judikative ist unabhängig und besteht aus dem Staatsanwalt und Richtern, denen der Untersuchungsrichter und der Richter, der über Entlassung oder Inhaftierung entscheidet, unterstehen. Die Kantonsregierung überwacht die Staatsanwälte. Das Kantonsparlament wählt und kontrolliert die Richter.

Ob eine Strafuntersuchung eröffnet wird, entscheidet je nach Kanton die Polizei, der Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt.

AUFBAU DER SCHWEIZER POLIZEI

Die Bundespolizei hat einen kleinen Personalbestand und ist nur in wenigen Bereichen zuständig (organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, schwere Wirtschaftsdelikte und „Terrorismus“). Abgesehen von der Bundespolizei gibt es 26 souveräne kantonale Polizeikorps und eine Vielzahl an Gemeindegewalt, deren Kompetenzen je nach Kanton variieren. Dies führt zu einer Polizeiarbeit, die je nach Kanton durch unterschiedliche Arbeitsweisen und Betriebskulturen gekennzeichnet ist und maßgeblich durch die Verantwortlichen der zuständigen Departementen (Exekutive) und die operationelle Führung der Polizeikorps bestimmt wird. Somit gelten für die Polizeipraxis uneinheitliche Standards. Auf nationaler Ebene verfügen lediglich die kantonale Justiz und PolizeidirektorInnen sowie die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten über die Möglichkeit, die uneinheitliche Polizeipraxis zu diskutieren und Empfehlungen abzugeben.

Die Bundespolizei untersteht dem/der JustizministerIn. Die Polizei untersteht in den Kantonen und Gemeinden einem Mitglied der Kantons- oder Gemeindeexekutive, welches politische Verantwortung trägt. Ein/e KorpskommandantIn trägt die operationelle Verantwortung. Die Polizeikräfte unterstehen für Straftaten, die während der Amtsausübung begangen wurden, dem Strafrecht. Disziplinarverfahren sind in allen Kantonen vorgesehen.

HAUPTVORWÜRFE ALLGEMEIN

Polizeiliche Handlungsweisen, die im Widerspruch zu den Menschenrechtsnormen stehen

- Gefährdung des Lebens
- Unverhältnismäßige Gewaltanwendung
- Erniedrigende oder unmenschliche Behandlung
- Polizeiliche Festnahme ohne Vorliegen genügender Gründe für einen Tatverdacht
- Weigerung der Polizeimitglieder, ihre berufliche Identität (Name, Dienstnummer, Dienststelle) anzugeben

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Länder und Asyl . Postfach 58 01 62 . 10411 Berlin

HAUSANSCHRIFT Greifswalder Straße 4 . 10405 Berlin

T: +49 30 420248-400 . F: +49 30 420248-444 . E: asyl@amnesty.de . W: www.amnesty.de

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



- Mangelnde Information über den Grund der Kontrolle und ungenügende Diskussionsbereitschaft
- Nicht Respektieren der Unschuldsvermutung
- Taktloses und aggressives Verhalten der Polizei
- Verbale Übergriffe mit beleidigendem oder rassistischem Inhalt

EMPFEHLUNGEN ÜBERBLICK

- Einrichten einer nationalen Beschwerdeinstanz für Personen, die sich über gewalttätiges oder rassistisches Verhalten der Polizei beschweren wollen.
- Klare Verfahrensregeln müssen die Beurteilung von Klagen und die Untersuchung von Fakten durch die Polizei ausschließen.
- Illegales Verhalten muss sanktioniert und die Opfer müssen im Falle einer Verletzung internationaler Standards entschädigt werden.
- Die Kantone müssen einen einheitlichen rechtlichen Rahmen weiterentwickeln, um konsequent ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.
- Jeder Kanton und jede Gemeinde soll die Polizeiarbeit durch Verhaltenskodizes geprägt sein.
- PolizeiaspirantInnen müssen aus verschiedenen und multikulturellen Milieus rekrutiert werden. Eine verstärkte Einstellung von Frauen und Angehörigen ethnischer Minderheiten soll mithelfen, dass die Polizeikorps die Zusammensetzung der Gesellschaft besser widerspiegeln.
- Angehende PolizistInnen müssen eine umfassende Ausbildung im Hinblick auf Menschenrechte, Rechte von verdächtigten Personen und die Bedeutung internationaler Standards für ihre Arbeit erhalten.
- Tätigkeiten, die von privaten Sicherheitsfirmen erbracht werden, müssen klaren Bewilligungskriterien und einer minutiösen Kontrolle unterstellt werden. Die Grundrechte sind durch die mangelhafte Ausbildung und Kompetenz der Firmen ernsthaft gefährdet.

HAUPTVORWÜRFE IM DETAIL UND EMPFEHLUNGEN

I. Polizeiliche Handlungsweisen, die im Widerspruch zu den Menschenrechtsnormen stehen

1. PERSONENKONTROLLEN AUF ÖFFENTLICHEM AREAL

Weigerung von Polizeikräften, ihre Identität oder den Grund ihrer Identitätskontrolle bekannt zu geben

- ➔ Amnesty International empfiehlt den Behörden vorzuschreiben, dass Polizeimitglieder Namensschilder (oder Dienstnummern) zu tragen haben sowie Embleme an der Uniform anzubringen sind, die die Zugehörigkeit der Polizeimitglieder zu einem Polizeikorps jederzeit erkennen lassen. Polizeimitglieder müssen zudem kontrollierte Personen sofort über den Grund der Kontrolle informieren.

Schikanöse, ehrverletzende, diskriminierende oder erniedrigende Behandlung

- ➔ Amnesty International empfiehlt regelmäßige Weiterbildungen für Polizeimitglieder zu Themen wie: Deeskalation, Menschenrechte, Migration, Rassismus, interkulturelle Kommunikation.

Leibesvisitation im öffentlichen Raum

- ➔ Kantone ohne detaillierte rechtlichen Rahmen für Leibesvisitationen empfiehlt Amnesty International, klare und detaillierte Vorschriften zu erlassen. Die Entkleidung im öffentlichen Raum muss verboten werden und Leibesvisitationen müssen unter allen Umständen in zwei Schritten vollzogen werden.



2. GEFÄHRLICHE ZWANGSMAßNAHMEN

Fesselung einer Person in Bauchlage, Würgegriff, Transport von Personen mit auf dem Rücken gefesselten Händen

- ➔ Amnesty International fordert die KommandantInnen der schweizerischen Polizeikorps auf, ihre Verantwortung gemäß Art. 10 der Uno-Antifolterkonvention wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal die Gefahren der Anwendung des Würgegriffs oder des Festhaltens in Bauchlage kennt.

3. MITNAHME AUF EINEN DIENSTPOSTEN UND WILLKÜRLICHE HAFT

- ➔ Amnesty International empfiehlt den Polizeikorps, ihre Dienstanweisungen betreffend der Mitnahme von Personen auf einen Dienstposten und der Verhaltensvorschriften auf dem Posten zu überprüfen und den international geltenden Regeln anzupassen.

Leibesvisitation in Haft

- ➔ Amnesty International empfiehlt den Schweizer Polizeikorps, sich den internationalen Normen und der Polizeipraxis mehrere Kantone anzuschließen und Leibesvisitationen nur in zwei Schritten durchzuführen, um die Würde der Betroffenen zu schützen. Dass Leibesvisitationen nur von Personen gleichen Geschlechts und nicht in Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts durchgeführt werden dürfen, gilt als selbstverständlich.

II. Einsatzmittel der Polizei

1. ZWANGSMITTEL

Kabelbinder, Fußfesseln

- ➔ Amnesty International empfiehlt den Polizeikorps, ihre Weisungen betreffend Fesselung zu überprüfen und den internationalen Vorgaben anzupassen. Kantone und Gemeinden werden aufgefordert, entsprechende Regelungen in die Polizeigesetze aufzunehmen.

Bauchgurte und Rollstuhl

- ➔ Amnesty International fordert die kantonalen und eidgenössischen Behörden dazu auf, den Gebrauch des Rollstuhls zur Ausschaffung von AsylbewerberInnen während Flügen von mehreren Stunden zu verbieten und betroffenen Personen die Verrichtung ihrer natürlichen Bedürfnisse zu erlauben.

2. CHEMISCHE EINSATZMITTEL MIT LÄHMENDER WIRKUNG

Pfefferspray

- ➔ Amnesty International ruft die kantonalen Behörden dazu auf, den Gebrauch von Pfeffersprays detailliert zu reglementieren und die gegenwärtig eingesetzten Gase durch das von der holländischen Polizei verwendete zu ersetzen.

Folgende Einsatzmittel werden im weiteren erwähnt und mit Empfehlungen kommentiert:

3. GESCHOSSE

4. ELEKTROSHOCKWAFFEN UND TASER

5. SCHUSSWAFFEN

6. DIENSTHUNDE



III. Polizeieinsätze gegen besondere Zielgruppen

1. ASYLSUCHENDE

- ➔ Amnesty International empfiehlt den kantonalen Behörden und Bundesbehörden u.a.: Die nächtlichen Ruhezeiten zu respektieren, keine Kontrollen während der Schlafenszeiten durchzuführen; die hohe Anzahl traumatisierter Asylsuchender in den Asylzentren bei Einsätzen zu berücksichtigen, auf Misshandlungen und erniedrigendes Vorgehen ebenso wie rassistische Äußerungen zu verzichten.

2. SCHWARZE

- ➔ Amnesty International empfiehlt, die menschenrechtswidrigen Kontrollen allein aufgrund des Aussehens zu stoppen; die Erstellung von Täterprofilen, die sich nur auf die Herkunft abstützen, gesetzlich zu verbieten; jede diskriminierende, rassistische, unmenschliche und erniedrigende Praktik gegenüber dunkelhäutigen Personen mit Härte zu verfolgen.

3. GLOBALISIERUNGSGEGNER/INNEN, FUßBALLFANS

- ➔ Amnesty International fordert die Behörden auf, Verhandlungslösungen bei der Vorbereitung von Demonstrationen anzustreben, die die Versammlungs- und Meinungsfreiheit respektieren und anstelle von Massenverhaftungen andere Mittel zur Verhinderung von Gewalt einzusetzen.
- ➔ Die Polizei soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben soweit wie möglich auf gewaltlose Mittel zurückgreifen.

4. PERSONEN UNTER 18 JAHREN

- ➔ keine Empfehlungen

IV. Besondere Situationen polizeilicher Intervention

1. SPEZIALEINHEITEN

- ➔ Amnesty International fordert für die Opfer von besonders brutalen Einsätzen psychologische Betreuung und materielle Wiedergutmachung (Übernahme aller Kosten); insgesamt sei eine Zusammenarbeit von Spezialeinheiten mit PsychologInnen wünschenswert
- ➔ Alle Klagen über unverhältnismäßigen Gewalteinsatz sollen unverzüglich durch eine unabhängige, unparteiische Untersuchung geklärt werden.

2. FLUGHAFENPOLIZEI ZÜRICH-KLOTEN

- ➔ Die Verantwortlichkeiten der Flughafenpolizei Zürich-Kloten müssen geklärt werden.
- ➔ Die Flughafenpolizei muss allen Personen das Recht einräumen, ein Asylgesuch einzureichen, sobald das Flugzeug in der Schweiz gelandet ist.

V. Delegation polizeilicher Aufgaben an private Sicherheitsfirmen und an die Armee



1. HOHEITLICHE AUFGABEN PRIVATER SICHERHEITSFIRMEN

- ➔ Nur staatliche Sicherheitsaufgaben, die keine Zwangsmaßnahmen erfordern, dürfen an private Sicherheitsfirmen weitergegeben werden.
- ➔ Die Einrichtung eines verbindlichen gesamtschweizerischen Konkordats begrüßt Amnesty International und fordert darin enthaltene detaillierte Regelungen der Aktivitäten der privaten Sicherheitsfirmen.
- ➔ Private Sicherheitsfirmen müssen klare Anforderungen hinsichtlich der Personalauswahl, Aus- und Weiterbildung, Deeskalationstechnik, Menschenrechte Einsatztechniken, Berufsethik und Kontrolle der MitarbeiterInnen erfüllen.

2. POLIZEIAUFGABEN DER ARMEE

- ➔ Zivile Sicherheitsaufgaben sollen nur dann delegiert werden, wenn jeglicher Kontakt mit zivilen Personen ausgeschlossen werden kann.
- ➔ Nur professionelle Militäreinheiten sollten zur Unterstützung der Polizeikorps eingesetzt werden.
- ➔ Subsidiaritätsprinzip beim Einsatz der Armee. Daher wäre eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizeikräfte untereinander sinnvoll, die dann bei Ereignissen, die keine Gefährdung für die innere Sicherheit darstellen, eingesetzt werden können.

UNWIRKSAME STRAF- UND STAATSVORHAFTUNGSVERFAHREN

1. STRAFVERFAHREN BEI BESCHULDIGUNGEN WEGEN MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

Verletzung des Rechts, Anzeige gegen Polizeikräfte einzureichen

- ➔ Das Recht auf Strafanzeige gegen die Polizei muss respektiert werden. Hilfreich hierfür wäre die Einrichtung einer unabhängigen Instanz, die ohne Verzögerung jede Anzeige ohne vorangegangene Beurteilung erfasst.

Einreichung einer Gegenanzeige durch die Polizei

- ➔ Amnesty Internationale empfiehlt den KommandantInnen der Polizeikorps, das Mittel der Gegenanzeige nicht einzusetzen.

Verletzungen von Verfahrensrechten im Rahmen polizeilicher Untersuchungen

- ➔ Keine Empfehlungen

2. ERMITTLUNG UND URTEILSFINDUNG

Hindernisse für eine unverzügliche, unabhängige, unparteiische und gründliche Untersuchung

Amnesty International kritisiert folgende Aspekte

- Mangel an Unvoreingenommenheit zur Untersuchung, ausgelöst durch die Übergabe aller Klagen durch die Zürcher Staatsanwälte an die Polizei, damit diese noch vor Eröffnung der Untersuchung Stellung bezieht.
- Mangel an Unabhängigkeit durch den Einbezug der Polizei in die Untersuchung der Staatsanwaltschaft
- Die Ausschaffung von Zeugen und Zeuginnen vor dem Ende der Untersuchung
- Die Verletzung des Rechts auf schnelle Bearbeitung der Klage
- Die unvollständige Bearbeitung von Beweisen und die Verweigerung von Beweisangeboten und zusätzlichen Untersuchungsmaßnahmen.
- Die Vorrangstellung der Aussagen des Beschuldigten ohne objektives Motiv



- Die Entscheidungen, das Untersuchungsverfahren trotz objektiver Indizien nicht weiterzuführen oder es fallen zu lassen.

Ausführungen der folgenden Themen erfolgen in dem Bericht, allerdings ohne jeweils nachstehende Empfehlungen:

- Rolle der Polizei in den Ermittlungen des Staatsanwaltes oder der Staatsanwältin
- Kollusionsgefahr
- Zeugnisverweigerungsrecht
- Verfahrensprobleme während der Phase der Urteilsfindung

2. UNFAIRE GERICHTSURTEILE

3. STAATSHAFTUNGSVERFAHREN

- ➔ Amnesty International fordert das Bundesparlament auf, die Chance der Debatte um den Entwurf für eine einheitliche Strafprozessordnung zu nutzen, um eine rechtliche Grundlage für eine unabhängige Untersuchungsinstanz zu schaffen.
- ➔ Strafuntersuchungen gegen die Polizei sollen bis zur Errichtung dieser unabhängigen Untersuchungsinstanz von einem Sonderstaatsanwalt durchgeführt werden, dem alle formellen und informellen Klagen unverzüglich zu übergeben sind.

MENSCHENRECHTE ALS GRUNDLAGE DER KOMMUNIKATION UND ALS REFERENZ FÜR POLIZEILICHES HANDELN

DIE ROLLE DER RICHTLINIEN, DIE DAS POLIZEIVERHALTEN REGELN

Ethikkodizes

- ➔ Amnesty International empfiehlt allen Kantonen und Gemeinden die Einführung von Ethikkodizes, sowie die Einführung und Anwendung gezielt zu unterstützen, etwa durch ein Ausbildungskonzept mit klaren Schwerpunkten in Menschenrechten und Deeskalationstechniken und durch die Einführung eines Coachingsystems, das die Betreuung aller Polizeiangehörigen des Korps durch speziell für Menschenrechtsfragen ausgebildete und sensibilisierte KollegInnen.

Dienstbefehle

- ➔ Neuformulierung der internen Dienstbefehle und Dienstordnungen mit systematischem Bezug auf die internationalen Normen im Bereich der Polizeiarbeit.

AUSBILDUNG

Ausbildung und Auswahl von Polizeimitgliedern

- ➔ Personen, die den hohen Anforderungen des Polizeiberufes nicht gewachsen sind, sollen von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

Ausbildung betreffend Taktiken für gewaltfreie Einsätze

- ➔ Förderung des Know-hows über gewaltlose Techniken und Deeskalationsmethoden durch die Verantwortlichen des Polizeikorps und der Polizeischulen

Das Debriefing – um Stress abzubauen



- ➔ Einrichtung eines Systems regelmäßiger Debriefings und sozialpsychologischer Betreuung. Befragungen von verdächtigten PolizistInnen zu vermeintlichen Menschenrechtsverletzungen müssen vor einer Debriefingsitzung stattfinden.

EMPFEHLUNGEN VON AMNESTY INTERNATIONAL FÜR EINE UNABHÄNGIGE UNTERSUCHUNGSINSTANZ

Amnesty International empfiehlt den politischen Verantwortlichen die Einrichtung von zwei kantonalen Instanzen.

- a) Eine unabhängige kantonale oder interkantonale Sonderstaatsanwaltschaft, die alle Aussagen zu rechtswidrigen Taten von Polizeikräften sowie alle eingereichten Klagen gegen die Polizei untersucht und den Opfern von Polizeigewalt spezielle Verfahrensrechte garantiert
- b) Eine Experten- und Expertinnenkommission, die überwacht, wie und in welchem Umfang die Polizei die internationalen Normen im Bereich der Menschenrechte und des Ethikkodexes respektiert.

KANTONALE ODER INTERKANTONALE SONDERSTAATSANWALTSCHAFT

Ausschließliche Zuständigkeit der kantonalen oder interkantonalen Sonderstaatsanwaltschaft:

- ➔ Nötig ist eine klare institutionelle, hierarchische und geographische Trennung des Sonderstaatsanwalts und seiner MitarbeiterInnen von der gewöhnlichen Staatsanwaltschaft.

Wahl der Person:

- ➔ der ordentliche Staatsanwalt muss eine unabhängige und integre Person sein, die über praktische Erfahrung im Strafprozessrecht verfügt, jedoch weder aus persönlichen noch institutionellen Gründen einem Loyalitätsdruck seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaft ausgesetzt ist

Beschwerde- und Kontrollinstanz:

- ➔ Personen, die eine Beschwerde einreichen wollen, sollen sich direkt an das Büro des Sonderstaatsanwaltes oder der -anwältin richten können. Allein diese Instanz nimmt Beschwerden gegen Polizeikräfte auf und führt Statistik über die registrierten Beschwerden, die zusammen mit den ergriffenen Maßnahmen in einem Jahresbericht veröffentlicht werden.

GARANTIE FÜR EINE OFFIZIELLE, UNVERZÜGLICHE, GRÜNDLICHE, UNABHÄNGIGE UND UNPARTEIISCHE UNTERSUCHUNG

1. Leitung der Untersuchung

Der Sonderstaatsanwalt oder die Sonderstaatsanwältin leitet die Untersuchung von Anfang an persönlich. Zu diesem Zweck steht ihm oder ihr ein eigenes Untersuchungsteam zur Verfügung, das auf keinen Fall aus Polizeimitgliedern bestehen darf. Dieses Team umfasst Hilfskräfte, aber auch Fachleute, wie zum Beispiel aus der Gerichtsmedizin. Die Unabhängigkeit dieser Personen gegenüber den gewöhnlichen Untersuchungs- und Instruktionsbehörden muss gewährleistet sein. Das Team muss die Ermittlungen führen können, ohne auf die Hilfe der Polizei angewiesen zu sein. Die Aufgaben der Polizei sind auf dringende Sicherungsmassnahmen wie die Sicherstellung von Beweisen zu beschränken. Die Polizei muss die Klagen und die gesicherten Beweise unverzüglich an die Sonderstaatsanwaltschaft weiterleiten, damit der Sonderstaatsanwalt oder die Sonderstaatsanwältin oder Mitglieder seines oder ihres Teams sich sofort an den Ort der Straftat begeben und ihre Untersuchungen durchführen können. Die Anhörung von beschuldigten Personen, von Personen, die Hinweise geben können,



und von Zeugen und Zeuginnen dürfen nur durch den Sonderstaatsanwalt oder die Sonderstaatsanwältin durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für alle weiteren Untersuchungsmaßnahmen.

2. Sicherstellung der Beweise

Für Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, müssen der Sonderstaatsanwalt oder die Sonderstaatsanwältin und, im Falle absoluter Notwendigkeit, die Polizei die Beweise sicherstellen, wenn die Gefahr besteht, dass sie verschwinden, bevor gegen das einer Straftat verdächtige Polizeiangehörige eine Strafanzeige eingereicht werden kann.

3. Aufzeichnung der Befragungen

Die Befragungen der angeschuldigten Polizeikräfte und der Zeugen und Zeuginnen müssen auf Video aufgenommen werden, um deren genauen Inhalt zu speichern.

4. Kollusionsgefahr

Die Polizeikräfte, die verdächtigt werden, Folter oder andere unmenschliche und erniedrigende Behandlungen eingesetzt zu haben, müssen vom Aktivdienst suspendiert werden. Die als Zeugen und Zeuginnen bei der Straftat von Kollegen und Kolleginnen anwesenden Polizeiangehörigen sind verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Es versteht sich von selbst, dass jede Verletzung dieses Prinzips verfolgt wird. Auch wenn diese Prinzipien gänzlich respektiert werden, ist das Problem der Kollusion noch nicht völlig abgewendet. Die Wahrheitsfindung kann durch Abmachungen zwischen Mittätern und Mittäterinnen oder zwischen Tätern, Täterinnen und Kollegen, Kolleginnen vor den Befragungen durch den Sonderstaatsanwalt oder die -anwältin oder vor den Anhörungen vor den zuständigen Zivilgerichten im Bereich von Haftungsklagen behindert werden. Amnesty International ruft die kantonalen Behörden auf, Massnahmen zu ergreifen, um dieser Gefahr entgegenzutreten. Diese Massnahmen könnten beinhalten:

- Um eine unverzügliche und gründliche Untersuchung zu garantieren, müssen der Entwurf der Bundesstrafprozessordnung und einige kantonale Rechtsordnungen geändert werden, damit die Strafverfolgung von Polizeimitgliedern, die wegen Menschenrechtsverletzungen angezeigt wurden, nicht einer vorausgehenden Erlaubnis einer anderen Instanz unterliegt;
- Die kantonalen Behörden werden aufgefordert, auf die Pflicht der Polizeimitglieder zu pochen, ihre Beobachtungen von Menschenrechtsverletzungen durch ihre Kollegen und Kolleginnen zu melden, so wie es Art. 8 des Verhaltenskodexes vorsieht;
- Das Recht auf Zeugenaussageverweigerung, wie es der Entwurf der Bundesstrafprozessordnung vorsieht, muss für Zeugen und Zeuginnen von polizeilichem Fehlverhalten unterbunden werden, da sie eine Suspendierung der Untersuchung verursacht, die die Kollusion fördern kann.

DAS RECHT GESCHÄDIGTER PERSONEN

Amnesty International glaubt, dass die Anwendung des Rechts auf eine offizielle unabhängige, unparteiische, unverzügliche und gründliche Untersuchung der Vorwürfe gegen Polizisten und Polizistinnen folgende Bedingungen erfordert:

1. Das Recht auf ein unentgeltliches Verfahren Personen, die an einem Strafverfahren gegen Polizisten und Polizistinnen als Geschädigte oder Privatkläger oder -klägerinnen teilnehmen und/oder vom Staat Entschädigung und Wiedergutmachung für begangenes Unrecht fordern, müssen ein Recht auf unentgeltliche Rechtspflege haben, das einen unentgeltlichen Rechtsbeistand beinhaltet. Dieses Recht darf nicht an die Bedingung der Mittellosigkeit der Person gebunden werden. Diese Forderung rechtfertigt sich durch das Recht auf effektiven Zugang zum Gericht und das Prinzip der Gleichheit vor Gericht. In Haftungsverfahren verfügt der Staat über die Unterstützung seiner eigenen juristischen Dienste. Hinzu kommt, dass es die Polizeigewerkschaften sind, die regelmässig die Kosten der Strafverteidigungen von angeschuldigten Polizeiangehörigen tragen. Amnesty International ist des Weiteren der Meinung, dass das Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand einer durch polizeiliches



Fehlverhalten geschädigten Person (Strafanzeige und/oder Zivilklage) in jeder Phase des Verfahrens gewährt werden muss.

2. Recht auf eine unverzügliche und gründliche Untersuchung

Das Prinzip der Gründlichkeit der Untersuchung fordert, dass alle möglichen Untersuchungsmittel eingesetzt werden, um die Umstände der durch einen Polizisten oder eine Polizistin begangenen mutmasslichen Straftat zu klären und die möglichen Verantwortlichen zu identifizieren sowie zu sanktionieren und den Opfern oder ihrer Familie Schadenersatz zu zahlen. Dieses Prinzip beinhaltet auch eine gleichwertige und objektive Beurteilung der Beweise; dazu gehören die Zeugenaussagen der Parteien und die Zeugenaussagen Dritter während der Entscheidung über die Anklage der Polizeimitglieder. Im gleichen Sinne dürfen die Zeugen und Zeuginnen sowie Kläger und Klägerinnen während des Verfahrens nicht ausgewiesen werden und friedfertige Zeugen und Zeuginnen dürfen nicht wegen Widerstand gegenüber Behördenhandlungen angeklagt werden.

3. Recht auf Wiedergutmachung

Das Recht auf Wiedergutmachung, das eine Entschädigung beinhaltet, muss unabhängig von der Identifizierung der Täter oder Täterin und ihrer Verfolgung im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgen.

EXPERTINNENKOMMISSIONEN

Amnesty International empfiehlt des Weiteren, die Einrichtung permanenter kantonaler oder kommunaler Experten- und Expertinnenkommissionen. Diese Kommissionen hätten die Aufgabe, die Einhaltung internationaler Normen im Bereich der Menschenrechte und kantonaler oder kommunaler polizeilicher Ethikkodizes, die mit dem Europäischen Ethikkodex für die Polizei vereinbar sind, zu überwachen und Empfehlungen zur Einhaltung dieser Standards abzugeben. Diese Kommissionen müssten ihre Schlussfolgerungen und Empfehlungen regelmässig veröffentlichen. Ihre Vorschläge könnten sich zum Beispiel auf die Polizeiorganisation, die Ausbildungsmethode oder die Einsatzprinzipien beziehen. Für die speziell wichtigen Fragen (wie das Verhalten der Polizei gegenüber Personen unter 18 Jahren oder gefährliche Technologien) wird eine Zusammenarbeit mehrerer kantonaler und kommunaler Kommissionen empfohlen. Die Arbeit der Kommission setzt Kompetenzen voraus: Die Mitglieder solcher Kommissionen müssen Zugang zu allen nötigen Informationen für ihre Arbeit haben, dazu gehört der Zugang zu Dossiers individueller Fälle; des Weiteren müssen sie jederzeit und ohne sich anzumelden imstande sein, zu beobachten, wie die Polizei ihre Befehls- und Zwangsbefugnisse ausübt. Diese Kommissionen müssen die Möglichkeit haben, Sonderkommissionen zu ernennen, um die Umstände und das Schema von polizeilichen Menschenrechtsverletzungen zu analysieren und Empfehlungen abzugeben. Die Experten- und Expertinnenkommission müsste auch Austauschkontakte zu anderen administrativen Organen, internationalen Beobachtungsorganen der Konventionen und NGOs unterhalten, die die Polizeiarbeit in der Schweiz beobachten und dokumentieren.

